



Wann ist die Erstellung eines NOTFALLPLANS verpflichtend?



≥ 10 Bedienstete



der Öffentlichkeit zugängliche
Gebäude ≥ 50 Bedienstete +
andere Personen gleichzeitig
anwesend

DPR 15/2011

Vorhandensein von
Brandschutzmaßnahmen

Fallen Sie mit Ihrer Struktur in keine der 3 obengenannten Situationen, sind sie nicht verpflichtet einen Notfallplan zu erstellen, müssen aber trotzdem den Sicherheitsbericht mit den organisatorischen und anderen Maßnahmen ergänzen.

Erläuterungen zur VORLAGE DES NOTFALLPLANS

Dieses Dokument dient dazu, zusätzliche Informationen bezüglich der Vorlage des Notfallplanes zu geben, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

Allgemeines:

Gelb hinterlegte Textteile sind von Ihnen entsprechend der bei Ihnen vorhandenen Situation auszufüllen, zu löschen oder zu ergänzen.

Auf der ersten Seite können sie vor der Revisionstabelle ein Foto Ihres Gebäudes einfügen.



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
1 NOTFALLSZENARIEN	4
1.1 Brand und Rauchentwicklung	4
1.2 Vorhandensein eines Sprengkörpers (Bombenalarm)	4
1.3 Defekte an Anlagen (Gasaustritte, Explosionen, Wasserschäden)	4
1.4 Erdbeben	4
1.5 Überschwemmungen, Murenabgänge, Wasserschäden	5
1.6 Vorfälle in Laboratorien / Werkstätten / Praxisräumen	5
1.7 Medizinischer Notfall bzw. Unfall / Verletzung einer Person	5
2 EIGENSCHAFTEN DES GEBÄUDES.....	6
2.1 Zusammensetzung der Stockwerke	6
2.2 Personenandrang	6
2.3 Lokale mit spezifischem Risiko und Brandabschnitte	6
2.4 Externes Straßennetz und Zugänge.....	6
2.5 Vertikale Verbindungen	6
2.6 Sichere Orte.....	7
2.7 Sammelplatz	7
2.8 Ausgänge.....	7
2.9 Zufahrten zum Gebäude für die Einsatzfahrzeuge.....	7
2.10 Löschmittel.....	7
2.11 Brandmelde- und Alarmanlagen.....	7
2.12 Räumungssignal	8
2.13 Aufhebung des Alarms	8
3 NOTFALLORGANISATION.....	9
3.1 Alarmierung und Mitteilung eines Notfalls	9
3.2 Schematische Darstellung zur Mitteilung des Notfalls	9
3.3 Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe	9
3.4 Notfallmanagement außerhalb der Bürozeiten/Schultätigkeit	9
3.5 Beistand Personen mit Einschränkungen	9
3.6 Informationen zum Brandschutz für die Bediensteten.....	10
3.7 Ausbildung aller Personen, welche zum Notfallmanagement gehören.....	10
3.8 Räumungsübung (Brandschutzübung).....	11
4 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN BEZOGEN AUF DIE MÖGLICHEN NOTFÄLLE FÜR DAS GESAMTE PERSONAL	12
5 SPEZIFISCHE VERHALTENSREGELN FÜR DIE MITGLIEDER DER NOTFALLEINSATZGRUPPE BZW. ANDERE BEAUFTRAGTE PERSONEN (Z.B. PORTIERLOGE, SEKRETARIAT).....	12

VORWORT

Die Notwendigkeit der Ausarbeitung des Dokumentes entstammt der Pflicht des Arbeitgebers, Maßnahmen zur Kontrolle von Risikosituationen in Notfällen ausfindig zu machen und Anweisungen an die Bediensteten zu geben, damit diese im Falle von Gefahr den Arbeitsplatz oder die gefährliche Zone sofort und unverzüglich verlassen (Titel 1, Teil VI des GvD. Nr. 81 vom 09.04.2008).

Mit Ausnahme der Bediensteten berücksichtigt die Erstellung des Notfallplanes auch die Möglichkeit der Anwesenheit von anderen Personen am Arbeitsplatz oder in einer gefährlichen Zone:

- Publikum (Bürger, die auf die Schalterdienste zugreifen usw.)
- Benützer (von Kindergärten, Schulen usw.)
- Arbeitnehmer von externen Firmen (z.B. Personal für die Reinigung).

Der Notfallplan berücksichtigt auch Personen mit Beeinträchtigungen (Bedienstete, Benutzer und externe Personen). Sind Bedienstete mit Beeinträchtigungen anwesend, so sind sie bei der Erstellung des Notfallplanes anzuhören.

Der Notfallplan ist durch Planimetrien/Lagepläne zu vervollständigen. Für Publikumsverkehr geöffnete Gebäude bzw. ein großes/komplexes Gebäude muss der Lageplan spezifische Informationen, wie laut Ministerialdekret vom 02.09.2021 (siehe Vorlage Notfallplan), beinhalten.



Der erstellte Notfallplan ist allen Bediensteten und Arbeitern von externen Firmen, die im Gebäude anwesend sein können, in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Besondere Wichtigkeit stellen die Informationen zum Verlauf der Fluchtwege und der Standort des Sammelplatzes dar.

Zum Schluss wird noch darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Vorlage nicht das Einsetzen anderer Methoden ausschließt, wobei aber auf jeden Fall die in der Vorlage des Notfallplanes angegebenen Notfallszenarien zu untersuchen sind.

1 NOTFALLSZENARIEN

In Anbetracht der durchgeführten Tätigkeiten und der möglicherweise vorhandenen Gefahrenherde können in einem Büro-, Schul- oder Kindergartengebäude verschiedene Notfallszenarien auftreten. Aus den in der Vorlage angegebenen Notfallszenarien sind diejenigen auszuwählen, die bei Ihnen zutreffen können. Jene, die bei Ihnen nicht zutreffen können (z.B. wenn keine Werkstatt vorhanden ist), sind zu entfernen.

1.1 Brand und Rauchentwicklung

Bitte geben Sie an, in welchen Lokalen entzündliche Materialien und Zündquellen vorkommen (z.B. Archiv, Lagerung von Reinigungsmitteln, Lagerung von Laborchemikalien).

Anschließend ist zu bewerten, ob ein eventueller Brand durch die Brandabschnitte der Risikolokale genügend lange Zeit im Lokal gehalten werden kann, um Risikozonen und / oder das gesamte Gebäude räumen zu können bzw. bis zum Eintreffen der externen Rettungshelfer vor der Brandausbreitung (lokalisierter Brand). Ansonsten muss mit der Ausbreitung des Brandes und des Rauches gerechnet werden.

1.2 Vorhandensein eines Sprengkörpers (Bombenalarm)

In zivilen, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden, Schul- und Kindergartengebäuden muss die Möglichkeit der Meldung eines Sprengkörpers in Betracht gezogen werden.



1.3 Defekte an Anlagen (Gasaustritte, Explosionen, Wasserschäden)

Immer mehr Heizungsanlagen werden mit Methangas versorgt. Durch Defekte an den Verteilungsanlagen kann es zu ungewollten Gasaustritten und Explosionen kommen. Auch Wasserschäden durch defekte Rohrleitungen können gefährliche Situationen hervorrufen.



1.4 Erdbeben

Südtirol gilt nicht als erdbebengefährdetes Gebiet. Durch die Nähe an möglichen gefährdeten Zonen (z.B. südliches u. östliches Trentino) sind mögliche Auswirkungen jedoch in Betracht zu ziehen.



1.5 Überschwemmungen, Murenabgänge, Wasserschäden

Auch Überschwemmungen, Murenabgänge oder ähnliche Katastrophen können zu Notfallsituationen führen, für die entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.



1.6 Vorfälle in Laboratorien / Werkstätten / Praxisräumen

In Laboratorien, Werkstätten und Praxisräumen werden immer Gefahrstoffe verwendet. Zufällige oder unvorhergesehene Ereignisse und Fehlverhalten können zu Notfällen in diesen Räumen führen.



1.7 Medizinischer Notfall bzw. Unfall / Verletzung einer Person

Wird einer Person übel oder erleidet jemand eine Verletzung, ist (bis zum Eintreten der Sanitäter) eine entsprechende Erstversorgung vorzunehmen.



2 EIGENSCHAFTEN DES GEBÄUDES

In diesem Kapitel geht es um die Eigenschaften des Gebäudes und die gelb hinterlegten Felder sind entsprechend auszufüllen.

2.1 Zusammensetzung der Stockwerke

Auf möglichst **schematische Art** die Stockwerke mit der Bestimmung der Lokale angeben und zum Beispiel Büros, Archive, Toiletten, Garagen, Sitzungssäle, technische Sonderräume (Heizzentrale, Maschinenraum des Aufzugs usw.) unterscheiden. Zusätzlich die Anzahl der Räume angeben (z.B. 3 Sitzungssäle, 2 Stiegenaufgänge, 2 Toiletten, 1 Küche) und eventuell zusätzlich vorhandene Untergeschosse / Stockwerke einfügen.

2.2 Personenandrang

Auf möglichst **schematische Art** den angenommenen Personenandrang jedes Stockwerkes (mit Bezug auf die normalerweise vorhandenen Personen) und des gesamten Gebäudes während der verschiedenen Zeiträume angeben.

Auch die Anzahl der zufällig anwesenden Personen (z.B. in Sitzungssälen oder Büros mit Schalterdienst) während der verschiedenen Zeiträume angeben und quantifizieren. Eventuell zusätzlich vorhandene Untergeschosse / Stockwerke einfügen.

Alle gelb hinterlegten Beispiele sind entsprechend den Gegebenheiten anzupassen.

2.3 Lokale mit spezifischem Risiko und Brandabschnitte

Bitte angeben, ob im Gebäude aus der Sicht des Brandschutzes **gefährliche Tätigkeiten** durchgeführt werden oder ob **Lokale mit spezifischer Gefahr** (z.B. Labore, Garagen, Archive, Heizzentralen, siehe dazu auch brandschutztechnische Abnahme) vorhanden sind, wo diese untergebracht sind und ob sie einen eigenen Brandabschnitt bilden.

Dazu ist die gelb hinterlegte Liste den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

2.4 Externes Straßennetz und Zugänge

Die **Begrenzungen des Gebäudes** angeben (z.B. Straßen und Plätze) mit Angabe der Himmelsrichtungen und dessen Zugänge beschreiben.

Für die **Zugänge** folgendes angeben: die Unterbringung, die Breite und die Öffnungsrichtung der Türen. Alle gelb hinterlegten Teile sind anzupassen.

2.5 Vertikale Verbindungen

Hier ist die Beschreibung der vertikalen Verbindungen des Gebäudes anzugeben:

- Treppen (ev. Fotos einfügen)
- Lage der Verbindungen
- Verbundene Stockwerke des Gebäudes (auch zu unterirdischen Etagen)
- Breite der Treppen
- Öffnungsrichtungen der eventuell vorhandenen Türen
- Feuerbeständigkeit und Breite der Türen (insbesondere, falls vorhanden, Tür zwischen unterirdischer Etage und Erdgeschoss)
- Vorhandensein einer (brandgeschützten) Zone vor dem Zugang zum Treppenhaus
- Vorhandensein eines brandgeschützten Treppenhauses
- Vorhandensein einer externen Treppe
- Belüftung des Stiegenhauses

Aufzüge:

- Lage des Aufzugschachtes und des Maschinenraumes
- Vorhandensein eines feuersicheren Aufzuges
- Verbundene Stockwerke des Gebäudes und Aufzugtyp

Bitte angeben, welche vertikalen Verbindungen im Falle eines Notfalles als sicher gelten.



In der Vorlage des Notfallplans finden Sie ein Beispiel für eine solche Beschreibung (alle gelb hinterlegten Teile den Gegebenheiten anpassen).

2.6 Sichere Orte

Hier ist anzugeben, ob im Gebäude Orte vorhanden sind, wo Personen **vor den Auswirkungen eines Brandes geschützt** sind („sichere Orte“). Ein „sicherer Ort“ ist ein Bereich, der geeignete Brandwiderstandseigenschaften aufweist und vor den Auswirkungen eines Brandes schützt. Diese Bereiche werden vom Brandschutzprojektanten festgelegt.

Bitte entscheiden Sie sich im genannten Abschnitt für eine der zwei gelb hinterlegten angegebenen Wahlmöglichkeiten und ergänzen Sie sie bei Notwendigkeit.

2.7 Sammelplatz

Der Sammelplatz ist der **Ort, wo sich die Bediensteten im Falle einer Räumung des Gebäudes einfinden**. Diese Zone muss:

- In der Nähe des evakuierten Gebäudes liegen, aber einen genügend großen Abstand von diesem haben, um einen sicheren Ort darzustellen
- Leicht und sicher von jedem Notausgang aus erreichbar sein (vorzugsweise ohne öffentliche Verkehrswege überqueren zu müssen)
- Für die Einsatzfahrzeuge leicht erreichbar sein, diese aber nicht während des Einsatzes behindern (es wird empfohlen, eine Stellungnahme von der Feuerwehr einzuholen)



Nach Möglichkeit Bezug auf eine Planimetrie des Gebäudes und der angrenzenden Zonen nehmen. Der Sammelplatz ist entsprechend zu beschildern.

2.8 Ausgänge



Aufgrund der getroffenen Überlegungen sind die **Hauptausgänge** und eventuelle **alternative Ausgänge** zu bestimmen und zu beschreiben. Nach Möglichkeit ist Bezug auf eine Planimetrie des Gebäudes zu nehmen. Dazu können die Angaben von 2.4 verwendet werden (angeben, welche Zugänge als Notausgänge klassifiziert worden sind).

2.9 Zufahrten zum Gebäude für die Einsatzfahrzeuge

Die Zufahrt zum Gebäude für die Feuerwehr ist anzugeben.

Um die Nutzbarkeit der Zufahrt für die Feuerwehr zu bewerten, geben Sie bitte an, ob die in der Vorlage des Notfallplans angegebenen gelb hinterlegten Eigenschaften vorhanden sind bzw. diese entsprechend korrigieren. Bei geringeren Eigenschaften ist die Feuerwehr zu informieren.

2.10 Löschmittel

Für jedes Stockwerk des Gebäudes möglichst auf **schematische Art** die vorhandenen Löschmittel und für jeden Löschmitteltyp (Feuerlöscher, Hydranten, Haspeln, Löschanlagen (z.B. Sprinkler)) folgendes angeben: Typ (z.B. Pulverlöscher, Schaumlöscher, CO₂-Löscher, Sprinkleranlage), Anzahl und Lage. Nach Möglichkeit ist Bezug auf eine Planimetrie des Gebäudes nehmen, siehe dazu Beispiel in der Vorlage, zusätzlich vorhandene Stockwerke sind in der Tabelle hinzuzufügen (die gelb hinterlegten Teile den Gegebenheiten anpassen).

2.11 Brandmelde- und Alarmanlagen

Für jedes Stockwerk des Gebäudes möglichst auf schematische Art die eventuell vorhandenen **automatischen Brandmeldeanlagen** angeben; wenn möglich die **Art** der Anlage, **Anzahl** und **Unterbringung** der Rauchmelder (hauptsächlich in Bezug auf die Lokale mit spezifischem Risiko) und die Position der **Kontrolltafel** (gibt z.B. an, welcher Rauchmelder Alarm meldet) erläutern.

Angeben, ob die Brandmeldeanlage eventuell durch eine **automatische Löschanlage** ergänzt wurde (siehe vorherigen Absatz).

Für jedes Stockwerk des Gebäudes möglichst auf schematische Art die **Anzahl** und **Position** der **Alarmknöpfe** angeben. Erläutern, ob es eine **Kontrolltafel** gibt, wo diese untergebracht ist und ob das Betätigen eines Alarmknopfes das Räumungssignal auslöst.

Angaben, ob die automatischen Alarmsignale (aus den Brandmeldeanlagen) und die manuellen Alarmsignale (aus den Alarmknöpfen) zu einer einheitlichen Kontrolltafel gelangen und gegebenenfalls angeben, wo diese zu finden sind.

Für die Unterbringung der Alarm- und Brandmeldevorrichtungen nach Möglichkeit Bezug auf eine Planimetrie nehmen.

Das Beispiel in der Vorlage mit den gelb hinterlegten Teilen ist den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

2.12 Räumungssignal

Die Art des Räumungssignals ist anzugeben.

Bitte angeben, von wo aus es möglich ist, das Signal zu betätigen (z.B. von jedem Alarmknopf aus), und / oder ob es automatisch ertönt (über die Brandmeldeanlage).

Es ist anzugeben, ob das Signal durch eine vorher aufgenommene oder direkt über Mikrofon erteilte Mitteilung über die Lautsprecheranlage ergänzt wird (eventuell die Unterbringung des Mikrofons angeben und wer ermächtigt ist das Mikrofon zu benutzen).



Das Beispiel in der Vorlage (gelb hinterlegte Teile) ist den Gegebenheiten anzupassen.

2.13 Aufhebung des Alarms

Es ist anzugeben, ob ein Signal zur Aufhebung des Alarms vorgesehen ist und, wenn ja, so ist es zu beschreiben (gelb hinterlegte Teile anpassen).

3 NOTFALLORGANISATION

Zum Notfallmanagement gehören die Erste- Hilfe- und Brandschutzbeauftragten, sowie alle anderen Personen, welche in das Notfallmanagement involviert sind (z.B. Verwahrer, Amtswart, welcher die Notrufnummer wählt und Personen, welche an der Ausarbeitung des Notfallplanes helfen).

Für Neubauten, Sanierungen und bei Änderungen der Zweckbestimmung des Gebäudes bzw. Räumlichkeiten wird das Gebäude vom Projektanten in einer Leistungsstufe (livello di prestazione) I, II oder III klassifiziert.

Abhängig von der Leistungsstufe sind folgende Figuren im Notfallmanagement verpflichtend:

- In allen drei Leistungsstufe I + II + III sind die Erste-Hilfe-Beauftragten und die Brandschutzbeauftragten notwendig
- In der Leistungsstufe II + III ist der Koordinator der Brandschutzbeauftragten vorgesehen.
- In der Leistungsstufe III wird zusätzlich auch der Koordinator BSM – Organisationseinheit bestimmt.

3.1 Alarmierung und Mitteilung eines Notfalls

Und

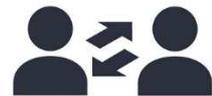
3.2 Schematische Darstellung zur Mitteilung des Notfalls

Um die Funktion des gesamten internen Alarmierungs- und Mitteilungssystems bei einem möglichen Notfall zu gewährleisten, ist die Anwesenheit der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe und ihre Erreichbarkeit unerlässlich.

Die Anzahl der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe, also Erste-Hilfe- und Brandschutzbeauftragte, ist unter anderem abhängig von der Einstufung des Brandrisikos (niedrig, mittel oder hoch) und von der Größe und Komplexität des Gebäudes. Es wird empfohlen, dass **pro Stockwerk immer mindestens ein Brandschutzbeauftragter** und **pro Gebäude immer mindestens ein Erste-Hilfe-Beauftragter** anwesend ist.

Zudem ist bei Notwendigkeit ein rechtzeitiger **Informationsaustausch** zwischen den Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppe und aller anderen Beteiligten zu gewährleisten.

Lesen Sie sich die gelben Absätze und die schematische Darstellung durch und passen Sie sie an, sofern die bei Ihnen umgesetzte Vorgehensweise eine andere ist.



3.3 Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe



Die **Aufgaben** der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe sind **klar und eindeutig an die einzelnen Personen zu vergeben**.

3.4 Notfallmanagement außerhalb der Bürozeiten/Schultätigkeit

Bitte geben Sie hier an, in welchen Fällen Personen außerhalb der normalen Bürozeiten im Gebäude anwesend sein können und ob in diesem Fall die Möglichkeit des Verlassens des Gebäudes und die Anwesenheit von Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppe gewährleistet ist.

3.5 Beistand Personen mit Einschränkungen

Bei der Erstellung des Notfallplanes sind auch **Personen mit Einschränkungen**, sei es Bedienstete oder externe Personen, zu berücksichtigen und diesbezüglich sind **geeignete Evakuierungsprozeduren** zu erstellen. Bei Anwesenheit von Bediensteten mit Einschränkungen sind diese bei der Erstellung des Notfallplanes zu Rate zu ziehen.

Hilfestellung gegenüber Rollstuhlfahrern oder Personen mit eingeschränkter Mobilität (Beweglichkeit)

Bei der Erstellung des Notfallplanes ist eine entsprechende Hilfestellung gegenüber Personen mit Einschränkungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. bei Verwendung eines Rollstuhls oder anderer Hilfsmittel) vorzusehen. Wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Überwindung vorhandener architektonischer Barrieren vorhanden sind bzw. wenn solche Maßnahmen im Brandfall nicht gewährleisten werden können, ist die Ausbildung körperlich geeigneter Bediensteten für die Beförderung von Personen mit Einschränkungen vorzusehen. Es ist die eventuelle Notwendigkeit von Evakuierungstühlen oder anderen Hilfsmitteln zu überprüfen.



Hilfestellung gegenüber Personen mit eingeschränktem Sehvermögen oder Gehör



Personen mit begrenztem Sehvermögen müssen in der Lage sein, die Fluchtwege zu erkennen und die Ausgänge ohne Probleme zu finden. Im Falle eines Notfalles müssen ausgebildete Bedienstete die Personen mit eingeschränktem Sehvermögen bis zum Ausgang begleiten. Bei Personen mit eingeschränktem Gehör besteht die Gefahr, dass sie das Alarmsignal nicht wahrnehmen. Auch in diesem Fall müssen ausgebildete Bedienstete diese Personen über die Notsituation informieren und bei Bedarf bis zum Sammelplatz begleiten.



Benutzung von Aufzügen

Im Allgemeinen ist die Benutzung von Aufzügen bei Notfallszenarien wie z.B. Brand und Erdbeben **verboten**.

Handelt es sich jedoch um einen Aufzug, der für eine Evakuierung vorgesehen ist oder um einen feuersicheren Aufzug, darf er benützt werden.



Maßnahmen, um das Gebäude, das Büro, den Arbeitsplatz für Personen mit Einschränkungen zugänglicher zu machen

Und

Maßnahmen für Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe, um Personen mit Einschränkungen zu unterstützen

Bitte **Maßnahmen** aufzählen, die umgesetzt wurden, um das Gebäude für Personen mit Einschränkungen zugänglicher zu machen bzw. die entsprechende **Ausbildung der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe** (gelbe Teile anpassen bzw. ergänzen).

3.6 Informationen zum Brandschutz für die Bediensteten

Es ist anzugeben, ob Initiativen zur Information der Bediensteten getroffen wurden oder geplant sind. Es wird daran erinnert, dass allen Bediensteten angemessene Informationen zu den Grundregeln des Brandschutzes und zu den anzuwendenden Maßnahmen zu geben sind.

3.7 Ausbildung aller Personen, welche zum Notfallmanagement gehören

Geben Sie bitte einige Eckdaten zu den Mitgliedern der Notfalleinsatzgruppe an. Sie können auch angeben, ob ein bestimmtes Mitglied der Notfalleinsatzgruppe als Ansprechperson für die Einsatzkräfte ausgewählt wurde.

Sollte die jährliche „Ernennung und / oder Bestätigung der Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe“ in das Register der periodischen Kontrollen eingefügt worden sein, kann darauf verwiesen werden.

3.8 **Räumungsübung (Brandschutzübung)**



Es ist sinnvoll, am Ende jeder Übung einen **Bericht** zu **erstellen**, der als Dokumentation zum Sicherheitsmanagement des Gebäudes dient.

Zu diesem Zweck kann die Vorlage zur „Räumungsübung“ im „Register der periodischen Kontrollen der Landes-, Schul- und Kindergartengebäude“ verwendet werden.



4 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN BEZOGEN AUF DIE MÖGLICHEN NOTFÄLLE FÜR DAS GESAMTE PERSONAL

Und

5 SPEZIFISCHE VERHALTENSREGELN FÜR DIE MITGLIEDER DER NOTFALLEINSATZGRUPPE BZW. ANDERE BEAUFTRAGTE PERSONEN (Z.B. PORTIERLOGE, SEKRETARIAT)

In diesen Abschnitten sind die Art des Räumungssignals und die Aufhebung des Räumungssignals anzugeben bzw. jene Notfälle zu löschen, die bei Ihnen nicht vorkommen können.